

Statuten der Stadtjugendmusik Winterthur

Name, Sitz, Zweck und Aufgaben

1 Name und Sitz

Art. 1.1 Die Stadtjugendmusik Winterthur ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB, der 1921 im Auftrag der Stadt Winterthur von den Musikkadetten gegründet wurde.

2 Zweck und Aufgaben

Art. 2.1 Die Stadtjugendmusik Winterthur (im nachfolgenden SJM genannt) betreibt zur Förderung des gemeinsamen Musizierens von Jugendlichen die Formationen Tambourenkorps und Blasmusikkorps. Tambouren bietet sie die Möglichkeit das Trommeln auf der Marschtrommel ab Stufe Anfänger zu erlernen.

Art. 2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung von Nachwuchs für die Erwachsenen-Blasmusik - und Tambourenkorps der Stadt Winterthur und Umgebung.

Art. 2.3 Diese Statuten werden durch diverse Reglemente ergänzt.

Art. 2.4 Die SJM verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

Mitgliedschaft

3 Arten der Mitgliedschaft

Art. 3.1 Der Verein besteht aus:
a) Aktivmitgliedern
b) Vorstandsmitgliedern
c) Passivmitgliedern
d) Ehrenmitgliedern

Art. 3.2 Als Aktivmitglieder gelten die Mitglieder beider Formationen, sowie sämtliche Tambouren in Ausbildung. Das Höchstalter beträgt normalerweise 20 Jahre. Ausnahmen können vom Vorstand bewilligt werden. Aktivmitglieder unter 18 Jahren werden durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten. Die Aktivmitglieder bzw. ihre gesetzlichen Vertreter verpflichten sich,
a) die statuarisch festgelegten Pflichten zu erfüllen und
b) die von der GV festgelegten Beiträge zu zahlen.

Art. 3.3 Alle von der Generalversammlung gewählten Mitglieder des Vorstandes haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder. Sie sind nicht zur Leistung eines Beitrages verpflichtet.

Art. 3.4 Als Passivmitglieder werden alle natürlichen und juristischen Personen aufgenommen, die gewillt sind, die Bestrebungen der SJM zu unterstützen. Sie verpflichten sich, den von der GV festgelegten Mindestbeitrag zu entrichten.

Art. 3.5 Zu Ehrenmitgliedern können Personen, die sich durch besondere Verdienste gegenüber der SJM ausgezeichnet haben, durch die GV ernannt werden. Ihre

Rechte entsprechen denen von Aktivmitgliedern; die Ehrenmitglieder sind nicht zur Leistung eines Beitrages verpflichtet.

- Art. 3.6 Der Eintritt als Aktivmitglied erfolgt mittels schriftlicher Anmeldung durch die gesetzlichen Vertreter.
- Art. 3.7 Der ordentliche Austritt eines Aktivmitgliedes kann auf Ende eines Schulsemesters (Juli und Januar) mit einer zweimonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Die Beitragspflicht bleibt bis zum Ende des Semesters bestehen. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.
- Art. 3.8 Mitglieder, die ihren statuarischen Pflichten nicht nachkommen oder das Ansehen der SJM schädigen, oder die Erfüllung / Verfolgung der Zwecke des Vereins behindern, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Organisation

4 Organe

- Art. 4.1 Die Organe des Vereins sind:
- a) Generalversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Rechnungsrevisoren

5 Generalversammlung

- Art. 5.1 Die Generalversammlung (GV) behandelt folgende Geschäfte:
- a) Wahl der Stimmezähler
 - b) Protokoll der letzten GV
 - c) Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - d) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
 - e) Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder
 - f) Wahl der Rechnungsrevisoren
 - g) Festsetzung der von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge
 - h) Beschlussfassung über gestellte Anträge und Statutenänderungen
 - i) Diverses.
- Art. 5.2 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im zweiten Quartal statt. Sie wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Traktandenliste einberufen.
- Art. 5.3 Stimmberechtigt sind die Aktiv- (bzw. deren gesetzliche Vertreter) und Ehrenmitglieder. Der Besuch der Generalversammlung ist für Aktivmitglieder und deren gesetzliche Vertreter obligatorisch.
- Art. 5.4 Anträge der Mitglieder zuhanden der GV sind mindestens 7 Tage vorher schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten. An der GV kann nur über die in der Einladung aufgeführten Traktanden und über die von Mitgliedern rechtzeitig eingereichten Anträge gültig beraten und beschlossen werden.
- Art. 5.5 Bei allen Abstimmungen und Wahlen gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, ausser für die **Totalrevision der Statuten** und für die **Auflösung des Vereins**. Alle Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Durchführung verlangt.

Art. 5.6 Eine ausserordentliche GV kann jederzeit auf Vorstandsbeschluss oder auf das schriftliche und begründete Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Sie hat innerhalb von 30 Tagen nach Antragstellung stattzufinden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Durchführung der ordentlichen GV.

6 Vorstand

Art. 6.1 Zur Verwaltung der SJM wählt die GV einen Vorstand, der aus mindestens 3 Mitgliedern zu bestehen hat. Mit Ausnahme des Präsidenten/ der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selber. Der Vorstand ist befugt, im Laufe des Jahres ausgeschiedene Mitglieder zu ersetzen und sich selbst zu ergänzen. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, die Mitglieder sind wieder wählbar.

Art. 6.2 Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 6.3 Eine Vertretung der Stadt Winterthur kann mit beratender Stimme im Vorstand Einsitz nehmen.

Art. 6.4 Je zwei Vertretungen des Blasmusikkorps und des Tambourenkorps haben Anspruch auf Einsitz im Vorstand. Sie werden jährlich von den Korps direkt in den Vorstand gewählt und nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Art. 6.5 Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins, soweit nach Art. 60ff ZGB oder Statuten, nicht ausdrücklich die GV dafür zuständig ist.

Art. 6.6 Der Vorstand setzt sich im Minimum zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier.

Eine Ämterkumulation ist nur bei den Ämtern lit. b,c und d zulässig.

Art. 6.7 Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht anderen Organen zugewiesen sind. Er regelt die Verantwortlichkeiten in eigener Kompetenz. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Leitung des Vereins und Erteilung der nötigen Weisungen im Hinblick auf die optimale Erreichung des Vereinszwecks
- b) Ausgestaltung des Rechnungswesen, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung.

Art. 6.8 Das Präsidium führt zusammen mit dem Sekretariat oder dem die jeweiligen Geschäfte betreffenden verantwortlichen Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift. Sowohl das Präsidium als auch die Finanzverwaltung haben Einzelunterschriftsberechtigung.

7 Rechnungsrevisoren

Art. 7.1 Für die Prüfung der Jahresrechnung sind zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von einem Jahr von der GV zu wählen. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich, darauf für zwei Jahre nicht mehr. Sie erstatten der GV und dem Präsidenten schriftlich Bericht.

8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 8.1 Die Aktivmitglieder der SJM müssen während ihrer Mitgliedschaft zusätzlich Instrumentalunterricht einzeln oder in der Gruppe besuchen. Ausnahmen können durch den Vorstand bewilligt werden.

Art. 8.2 Für beide Korps findet mindestens eine Probe pro Woche statt, die durch Registerproben und Spezialproben ergänzt werden können.

Art. 8.3 Von den Aktivmitgliedern der SJM wird Disziplin erwartet. Sie verpflichten sich die Proben, Konzerte und sonstigen Anlässe lückenlos und pünktlich zu besuchen und den Weisungen der Betreuer der Korps nachzukommen. Sie haben sich auf die Proben und Auftritte vorzubereiten.

Art. 8.4 Die Mitgliedschaft in anderen Musikvereinen wird von der SJM unterstützt.

Art. 8.5 Die Aktivmitglieder können von der SJM eine Auswahl grosser Instrumente, sofern diese bei der SJM vorhanden sind, mieten.

Art. 8.6 Beim Eintritt in die Korps wird den Aktivmitgliedern eine entsprechende Uniform leihweise abgegeben.

Art. 8.7 Der Musikerpass wird den Aktivmitgliedern beim Austritt aus der SJM unter Berücksichtigung der Regelungen des Verbandes überreicht.

9 Finanzen

Art. 9.1 Die Höhe der Mitgliederbeiträge, der Instrumentenmieten und der – Depots wird von der GV festgelegt.

Art. 9.2 Die Finanzen werden durch den Vorstand verwaltet. Für die Verbindlichkeiten der SJM haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 9.3 Die Einnahmen der SJM bestehen aus:

- a) Beiträgen der Aktivmitglieder
- b) Beiträgen der Passivmitglieder
- c) städtischen Subventionen
- d) Mieten für Leihinstrumente
- e) Erträgen von Konzerten und anderen Veranstaltungen
- f) Spenden und Sponsorenbeiträge.

Art. 9.4 Zur Werterhaltung des Inventars, sowie zur Beschaffung neuer Instrumente und Uniformen, äufnet die SJM regelmässig Fonds.

Art. 9.5 Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

10 Mitgliederbeiträge

Art. 10.1 Die Bestimmungen über die Beiträge finden sich in der separaten Beilage, die Teil dieser Statuten sind.

11 Schlussbestimmungen

Art. 11.1 Eine Totalrevision der Statuten bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der GV anwesenden Stimmberechtigten. Eine Teilrevision der Statuten wird gemäss Art. 5.5 dieser Statuten mit dem einfachen Mehr der an der GV anwesenden Stimmberechtigten beschlossen.

Art 11.2 Die Auflösung der SJM kann nur eine mit dieser Zweckangabe einberufene ausserordentliche Generalversammlung beschliessen. Für die Gültigkeit eines Auflösungsbeschlusses ist eine Zweidrittel-Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 11.3 Die nach der Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel inklusive Inventar sind einem steuerbefreiten Verein mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden oder können einer gemeinnützigen Organisation zugunsten Jugendlicher zugewendet werden. Der Entscheid obliegt der GV der SJM. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 11.4 Diese ergänzten Statuten treten nach ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung am 05.06.2013 in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Statuten und GV-Beschlüsse mit statuarischer Wirkung. Jedem Mitglied wird ein Exemplar dieser Statuten ausgehändigt.

Art. 11.5 Der Gerichtsstand ist Winterthur.

Art. 11.6 Im übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 60ff. ZGB.

Winterthur, den 05.06.2013

Der Präsident:

Elio Pescatore

Sekretariat:

Irene Arnold

Stadtjugendmusik Winterthur

Mitglieder- und andere Beiträge

Mitgliederbeitrag Korps Bläser	Fr. 100.00 pro Semester für Wohnsitz Winterthur Fr. 145.00 pro Semester für Auswärtige
Mitgliederbeitrag Tambouren (alle Stufen)	Fr. 565.00 pro Semester für Wohnsitz Winterthur Fr. 660.00 pro Semester für Auswärtige
Instrumentendepot	Fr. 200.00 (wird gemäss Art. 10 Instrumentenreglement rückerstattet)
Instrumentenmiete	Fr. 20.00 pro Monat
Uniformendepot	Fr. 100.00 (wird gemäss Art. 8 Uniformenreglement rückerstattet)
Passivmitgliederbeitrag	Fr. 40.00 pro Jahr

Stand: Generalversammlung vom 05.06.2013